

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M



Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht



Der riesige Umfang der Vorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

1. Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen

- Vorgängerregelungen
- Umfang: 103 Seiten im Amtsblatt

2. Ebene des Gesetzes

- Änderungen des BImSchG
§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 10, § 12, § 15, § 17,
§ 20, § 26, § 29, § 29a, § 29b, § 31, § 37a, § 48,
§ 48b, § 51a, § 52, § 52a, § 58e, § 61, § 62, § 67,
Anhang des Gesetzes
- Änderungen anderer Umweltgesetze
Insb. WHG, KrWG, UVPG
- Umfang: 20 Seiten im BGBl



Der riesige Umfang der Vorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

3. Ebene der Rechtsverordnungen

- Änderungen und Neuerlass zahlreicher Bundes-Immissionsschutz-Verordnungen

Neu: 4.BImSchV, 13.BImSchV, 17.BImSchV, 41.BImSchV

Geändert: 2.BImSchV, 5.BImSchV, 9.BImSchV, 11.BImSchV, 20.BImSchV, 21.BImSchV, 25.BImSchV, 27.BImSchV, 31.BImSchV

- Änderungen und Neuerlass von Rechtsverordnungen in anderen Umweltbereichen
- Umfang: 103 Seiten im BGBl

4. Konzentration auf das Immissionsschutzrecht



Eigenart der Industrieemissions-Richtlinie im Vergleich zum deutschen Recht

- 1. Stärker medienübergreifender und integrativer Charakter**
 - Jede Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden
 - nicht aber Lärm
 - Auch Wasseranlagen und Deponien

- 2. Festlegung der Anforderungen im Einzelfall statt normativem Standard**
 - Britisches Modell
 - Deutsches Modell



Industrieemissions-Anlagen

1. Grundlagen

- **Definition in § 3 Abs.8 BImSchG und Festlegung durch 4. BImSchV**
- **Neue Drei-Stufigkeit im Immissionsschutzrecht**
 - Industrieemissions-Anlagen (IE-Anlagen bzw. E-Anlagen)
 - Sonstige förmlich zu genehmigende Anlagen (G-Anlagen)
 - Anlagen des vereinfachten Verfahrens (V-Anlagen)
 - Sonderfall der UVP-pflichtigen Anlagen
- **Fast 10.000 Industrieemissions-Anlagen**



Industrieemissions-Anlagen

2. Spezielle Vorgaben für Industrieemissions-Anlagen

- BVT-Schlussfolgerungen
- Förmliches Verfahren bei nachträglichen Anordnungen (§ 17 Abs.1a BImSchG)
- Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht
- Informationspflichten
- Vor-Ort-Kontrollen sowie Überwachungspläne und -programme



BVT-Schlussfolgerungen

- 1. Stand der Technik und Beste verfügbare Techniken (BVT)**
Begriff, Berücksichtigung, Einzelfallentscheidung
- 2. BVT-Schlussfolgerungen als tertiäres EU-Recht**
 - BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen
 - Rechtscharakter und Verbindlichkeit
 - Durchführungs-Rechtsakt i.S.d. Art.291 AEUV
 - Beschluss i.S.v. Art.288 Abs.4 AEUV
 - Grundsätzlich verbindlich
 - Relativierung durch Inhalt der Schlussfolgerungen
 - Relativierung durch Richtlinie (Ausnahmen)



BVT-Schlussfolgerungen

3. Bereits vorhandene BVT-Schlussfolgerungen

- Glasherstellung
- Eisen- und Stahlerzeugung
- Zement, Kalk, Magnesiumoxid
- Gerben von Häuten und Fellen



BVT-Schlussfolgerungen

4. Umsetzung in Deutschland

- Instrumente
 - Rechtsverordnungen (§ 7 Abs.1a BImSchG)
 - Verwaltungsvorschriften (§ 48 Abs.1a BImSchG)
 - Nebenbestimmungen in Genehmigung (§ 12 Abs.1a BImSchG)
 - Nachträgliche Anordnung (§ 17 Abs.2a BImSchG)



BVT-Schlussfolgerungen

4. Umsetzung in Deutschland

- Verhältnis der Instrumente
 - EU-rechtliche Problematik der Verwaltungsvorschriften
 - Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen nur bei fehlender Regelung in Rechts- oder Verwaltungsvorschrift?
 - Inhaltlich unzureichende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
 - Problematik des weitgehenden Abhebens auf untergesetzliche Regelungen
 - Rechtsschutz Dritter



BVT-Schlussfolgerungen

4. Ausnahmen

- Rechtsgrundlagen: § 7 Abs.1b, § 12 Abs.1b, § 17 Abs.2b, § 48 Abs.1b
- Unverhältnismäßigkeit wegen technischer Merkmale, auch Kosten/Nutzen
- Begrenzte Ausnahmen für Zukunftsinvestitionen (9 Monate)
- Keine Ausnahme wegen geographischem Standort und lokalen Umweltbedingungen
- Information der Öffentlichkeit und Überwachung



Informationspflichten und Überwachung

1. Anzeige von Betriebsstörungen

- Rechtsgrundlagen: § 31 Abs.4
- Anwendungsbereich: IE-Anlagen
soweit nicht bereits andere Anzeigen
- Reichweite der Anzeigepflicht: „Ereignisse“,
also sicherheitsrelevante Betriebsstörungen
- Verstoßfolgen
Keine Ordnungswidrigkeit
Durchsetzungsverfügung möglich

2. Anzeige von Verstößen

- Rechtsgrundlage: § 31 Abs.3 BImSchG
- Anwendungsbereich: IE-Anlagen
- Reichweite der Anzeigepflicht:
 - Verstoß gegen Anforderungen nach 6 Abs.1 BImSchG (EU-rechtliche Problematik)
 - Gesichertes Erkenntnis
 - Verzicht bei geringfügigen Verstößen wegen Verhältnismäßigkeit
- Verstoßfolgen
 - Keine Ordnungswidrigkeit
 - Durchsetzungsverfügung möglich



Informationspflichten und Überwachung

3. Neue Vorgaben zur behördlichen Überwachung

- Anwendungsbereich: IE-Anlagen
- Durchsetzung von BVT-Schlussfolgerungen
 - Überwachung nach neuen BVT-Schlussfolgerungen
(§ 52 Abs.1 S.5-8 BImSchG)
 - Jährliche Überwachung bei Ausnahmen
(§ 52 Abs.1a BImSchG)

3. Neue Vorgaben zur behördlichen Überwachung

- Allgemeine Überwachung
 - Überwachungspläne (§ 52a Abs.1 BImSchG)
Überwachungsgrundlagen
 - Überwachungsprogramme
(§ 52 Abs.1b, i.V.m. § 52a Abs.2 BImSchG)
Detailvorgaben für Überwachung
 - Vor-Ort-Besichtigungen und Überwachungsberichte
(§ 52a Abs.3-5 BImSchG)
Berichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

1. **Bericht über Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (§ 10 Abs.1a BImSchG)**
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - In Anlage gefährliche Stoffe i.S.v. § 3 Abs.9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt
 - Relevanz der Stoffe i.S.v. § 3 Abs.10 BImSchG
 - Schutzmaßnahmen (§ 10 Abs.1a S.2 BImSchG) str. ob nur vorhandene oder auch zu schaffende



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

1. Bericht über Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (§ 10 Abs.1a BImSchG)

- Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Neue Anlagen ab dem 2. 5. 2013, auch laufende Verfahren (§ 25 Abs.1 der 9.BImSchV)
Bei späteren Änderungen nur wenn Änderung mit neuen relevanten gefährlichen Stoffen verbunden (§ 4a Abs.4 S.5 der 9,BImSchV)
 - Sonderregelung für am 2. 5. 2013 bestehende Anlagen erst bei Änderungsgenehmigungen ab dem 7. 1. 2014 bzw. 7. 7. 2015 (§ 25 Abs.2 der 9.BImSchV)
bei erster Änderungsgenehmigung relevante gefährliche Stoff durch Gesamtanlage (§ 25 Abs.2 der 9.BImSchV), also nicht immer (str.)



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

1. Bericht über Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (§ 10 Abs.1a BImSchG)

- Funktion
 - Beweissicherung, nicht Genehmigungsvoraussetzung
- Inhalt
 - Angaben gem. § 4a Abs.4 S.2, 3 der 9.BImSchV
 - Beschränkung auf Teil des Anlagengrundstücks
 - Beschränkung auf von Anlage möglicherweise ausgehende relevante gefährliche Stoffe
 - Änderungsgenehmigungen
 - Beschränkung auf mit Änderung verbundene neue Stoffe, außer Sonderfall des § 25 Abs.2 der 9.BImSchV



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

1. Bericht über Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (§ 10 Abs.1a BImSchG)

- Verfahren

mit Genehmigungsantrag – Ausnahme gem. § 7 Abs.1 S.5 der 9.BImSchV

ist wohl der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Anh.IV Nr.1a RL 2010/75) – aber Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- Einfluss des Anlagenbetreibers auf Pflicht?



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

2. Rückführungspflicht (§ 5 Abs.4 BImSchG)

- Anwendungsbereich:
 - IE-Anlagen
 - Ausgangszustandsbericht erstellt
 - Endgültige Einstellung des Anlagenbetriebs
- Erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen auf Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht
- Verpflichtet: letzter Anlagenbetreiber



Ausgangszustandsbericht und Rückführung

2. Rückführungspflicht (§ 5 Abs.4 BImSchG)

- Beseitigung und Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs.4 S.1 BImSchG)
- Öffentlichkeitsinformation (§ 5 Abs.4 S.2 BImSchG), aber Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 5 Abs.4 S.3 BImSchG)
- Unberührt Verpflichtungen des § 5 Abs.3 BImSchG und des Bodenschutzes